



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

19. Dezember 2023

Nr. 2023-772 R-750-18 Interpellation Sylvia Läubli Ziegler, Erstfeld, zu Public Corporate Governance im Verhältnis zur EWA-energieUri AG; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Landrätin Sylvia Läubli Ziegler, Erstfeld, reichte am 6. September 2023 eine Interpellation zu «Public Corporate Governance im Verhältnis zur EWA-energieUri AG» ein.

Die Interpellantin bezieht sich auf den Erwerb der Mehrheit an der EWA-energieUri AG durch den Regierungsrat des Kantons Uri zusammen mit der Korporation Uri im Frühling 2023. Im Juli 2023 fand die ausserordentliche Generalversammlung der EWA-energieUri AG statt. Laut Medienmitteilung wurden drei Verwaltungsräte neu gewählt. Diese bilden zusammen mit dem Vertreter der CKW, Herr Martin Schwab, den beiden Regierungsräten Urs Janett und Urban Camenzind und dem Korporationspräsidenten Kurt Schuler den Verwaltungsrat der EWA-energieUri AG. Der Korporationspräsident wurde zum Präsidenten des Verwaltungsrats gewählt.

Die Interpellantin führt aus, dass die Zusammensetzung des neuen Verwaltungsrats im Lichte der Public Corporate Governance Richtlinien (PCG-Richtlinien) des Kantons einige Fragen aufwerfe. Diese PCG-Richtlinien würden ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle bei den Beteiligungen des Kantons bezwecken. Als Folge der PCG-Richtlinien sei heute der Bankrat der Urner Kantonalbank (UKB) und der Spitalrat primär nach fachlichen Kriterien zusammengesetzt.

Gemäss PCG-Richtlinien nehme der Regierungsrat grundsätzlich die Eigentümerrechte des Kantons wahr. Landrätin Sylvia Läubli Ziegler zitiert wörtlich, was dazu im Jahre 2014 im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur Eignerstrategie zur UKB erwähnt wurde:

1. Vertreter des Kantons sollen nur dort im obersten Führungsorgan einsitzen, wo dies notwendig ist (PCG-Richtlinie 13).
2. Der Regierungsrat erstellt Eignerstrategien, in denen er seine Ziele für die Beteiligungen festhält (PCG-Richtlinie 16).
3. Der Kanton steuert seine Beteiligungen mit Rahmen- und Leistungsverträgen sowie Vorgaben bezüglich Gewinn und Ausschüttung (PCG-Richtlinie 17).
4. Finanzielle Verflechtungen zwischen Kanton und Beteiligung beschränken sich auf eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital und die Abgeltung von Leistungen (PCG-Richtlinie 23).

Weil die aktuelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats der EWA-energieUri AG mit diesen Grundsätzen kaum zu vereinbaren sei, bittet sie den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen.

II. Zu den gestellten Fragen

1. *Wie rechtfertigt der Regierungsrat den Einsitz zweier amtierender Regierungsräte im Verwaltungsrat des Energieversorgungsunternehmens EWA-energieUri AG?*

Bei EWA-energieUri handelt es sich um eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 762 Obligationenrecht (OR; SR 220). Gestützt auf Artikel 8 der Göscheneralpkonzession und die Statuten von EWA-energieUri hat der Kanton Uri das Recht, Vertretungen in den Verwaltungsrat der Gesellschaft abzuordnen.

Die Ernennung der Kantonsvertretungen im Verwaltungsrat von EWA-energieUri liegt in der Kompetenz des Landrats. Sie werden vom Landrat jeweils für eine Legislaturperiode bestimmt. Dies ist zuletzt 2020 mit der Entsendung der beiden Regierungsräte Urban Camenzind und Urs Janett in den Verwaltungsrat von EWA-energieUri für die Legislatur 2020 bis 2024 erfolgt.

Zur Frage der Entsendung von Mitgliedern des Regierungsrats oder vom Kanton mandatierten Expertinnen und Experten in das oberste Führungsorgan von Energieversorgungsunternehmen hat der Regierungsrat 2012 und 2016 in seinen Antworten zu ähnlichen parlamentarischen Vorstössen ausführlich Stellung genommen. An der damaligen Einschätzung des Regierungsrats hat sich bis heute nichts geändert:

- Der Regierungsrat hat sich im Zusammenhang mit der Beteiligungspolitik eingehend mit den Energiebeteiligungen befasst. Als Grundlage dazu dienten die Public Corporate Governance Richtlinien (PCG-Richtlinien), die für die Beteiligungen der öffentlichen Hand ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle verlangen.
- Die PCG-Richtlinien sehen vor, dass der Kanton mit instruierbaren Vertretungen im obersten Führungsorgan von Beteiligungsgesellschaften Einsitz nehmen kann, wenn sich seine Interessen ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen.
- Für die Verleihung von Wasserkraftnutzungen schreibt die Verfassung des Kantons Uri (KV; RB 1.1101) eine erhebliche Beteiligung des Kantons ausdrücklich vor (Art. 50 Abs. 4 KV). Damit wollte der Verfassungsgeber sicherstellen, dass der Kanton seine Eignerinteressen wahren und die Nutzung der Urner Wasserkraft im Interesse der Versorgung und der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung aktiv mitgestalten kann. Mit der Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat von EWA-energieUri wird dieser verfassungsmässige Auftrag umgesetzt.
- Der Kanton Uri hält eine Minderheitsbeteiligung an EWA-energieUri. Die Informationen, die der Kanton vom Unternehmen erhält, stammen damit - sofern nicht Bewilligungs- oder Konzessionsverfahren betroffen sind - in erster Linie aus dem Verwaltungsrat.

- Falls der Kanton die Vertretung im Verwaltungsrat vollständig an externe Vertreter mandatiert, wird der unmittelbare Informationsfluss zum Kanton erschwert.
- Ein vollständiger Rückzug der Regierungsräte aus dem Verwaltungsrat würde mit Informationsverlusten einhergehen und die Interessen des Kantons liessen sich im Vergleich zu heute weniger direkt wahrnehmen.

Gestützt auf die obigen Ausführungen besteht aus Sicht des Regierungsrats zurzeit kein Anlass für eine Anpassung der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat von EWA-energieUri.

2. *Wie werden die Risiken wie Haftung, Qualität und Quantität der Versorgung, das Know How im Zusammenhang mit dem Energiegeschäft und die sparsame Verwendung der Mittel sichergestellt?*

EWA-energieUri ist ein privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen, in dem eine Vielzahl von gesetzlich erforderlichen und betrieblich implementierten Massnahmen die wirkungsvolle Steuerung der Geschäftsrisiken, die ordentliche Geschäftsführung sowie den effizienten Mitteleinsatz sicherstellen. Zudem setzt sich das Aktionariat aus Institutionen der öffentlichen Hand und aus strategisch und finanziell orientierten Investoren zusammen, die ein breites Knowhow einbringen.

Mit der Neubesetzung des Verwaltungsrats im Jahr 2023 wurden die fachliche Kompetenz des Verwaltungsrats gestärkt und das oberste Führungsorgan professionalisiert. Von den sieben Verwaltungsräten verfügen vier Mitglieder über eine unternehmerische Erfahrung im Schweizer Energiemarkt. Die Wahrung der unternehmerischen und volkswirtschaftlichen Interessen des Kantons erfolgt durch seine Vertretung im Verwaltungsrat, die in dieser Aufgabe durch die Spezialisten aus den Direktionen unterstützt werden.

Wegen der Unternehmensgrösse ist EWA-energieUri zur ordentlichen Revision durch eine externe Revisionsstelle verpflichtet (Artikel 727 ff. OR, siehe auch PCG-Richtlinie 10). Diese erfolgt aktuell durch die Revisionsstelle KPMG AG. Unternehmen, die der ordentlichen Revision unterstehen, müssen zudem ein internes Kontrollsystem (IKS, siehe auch PCG-Richtlinie 9) unterhalten und sind verpflichtet, im Lagebericht eine Aussage über die Durchführung einer Risikobeurteilung zu machen. Die Existenz und Einhaltung des IKS von EWA-energieUri werden von der externen Revisionsstelle jährlich im Rahmen der ordentlichen Revision geprüft.

- Beim IKS handelt es sich um die Gesamtheit aller vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen, die dazu dienen, den ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen.
- Die interne Kontrolle wirkt unterstützend bei der Erreichung der geschäftspolitischen Ziele durch die wirksame und effiziente Geschäftsführung, der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, beim Schutz des Geschäftsvermögens, der Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten, der Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung sowie der zeitgerechten und verlässlichen finanziellen Berichterstattung.

Neben dem IKS verfügt EWA-energieUri über ein umfassendes Risikomanagement-System und über ein Qualitätsmanagementsystem, das nach der internationalen Norm ISO 9001 zertifiziert ist und jährlich von der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) zertifiziert wird.

Die Vorgaben an EWA-energieUri für die Versorgung des Kantonsgebiets sind in Artikel 9 der Isenthalerkonzession geregelt. Es ist allerdings zu beachten, dass die Energie-Grundversorgung und der Netzbetrieb bundesrechtlich reguliert und damit dem Einflussbereich der Kantone entzogen sind.

Darüberhinausgehende Massnahmen zur Steuerung der Geschäftsrisiken bzw. der Risiken des Kantons aus der Beteiligung an EWA-energieUri leiten sich weder aus den PCG-Richtlinien ab, noch wären sie für den Kanton als Minderheitsaktionär durchsetzbar.

3. Bis zu welchem Zeitpunkt kann mit der Vorlage einer Eignerstrategie gerechnet werden?

Im Jahr 2015 wurde die Eignerstrategie Wasserkraft letztmals überarbeitet. Dabei wurden verschiedene mögliche Eignerstrategien für die Urner Wasserkraft einander gegenübergestellt. Der Regierungsrat hat sich damals entschieden, dass bei der Vergabe von neuen Wasserrechtskonzessionen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung an der Kraftwerksgesellschaft halten soll (Strategie F). Als langfristiges Ziel wurde eine Mehrheitsbeteiligung des Kantons an EWA-energieUri (Strategie H2) oder die Schaffung einer eigenen Energiegesellschaft (Strategie I1) definiert. Seit Juni 2023 gelten neue Besitzverhältnisse bei EWA-energieUri. Der Kanton (37,2 Prozent) und die Korporation (16 Prozent) halten neu zusammen eine Mehrheitsbeteiligung. Die erreichte Beteiligungssituation (keine reine Mehrheit durch den Kanton) wurde in der Eignerstrategie 2015 so nicht abgebildet.

Unter der Leitung der Energiepolitischen Kommission Uri (EPU) ist eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitarbeitenden des Amts für Energie, Direktionssekretariat der Finanzdirektion und Amts für Umwelt sowie externen Experten daran, die Eignerstrategie Wasserkraft bis im Sommer 2024 zu überarbeiten. Die EPU wird dem Regierungsrat anschliessend die Erkenntnisse dieser Arbeiten in einem Bericht zur neuen Eignerstrategie vorlegen. Darauf aufbauend soll in der Folge die Eigentümerstrategie für EWA-energie Uri im Rahmen der Beteiligungspolitik des Kantons angepasst und bis Ende 2024 dem Regierungsrat zum Beschluss unterbreitet werden.

4. Welche Vereinbarungen und Massnahmen werden getroffen, um Interessenkonflikte zwischen dem Kanton Uri, der Korporation Uri, den übrigen Eigentümern, dem Unternehmen EWA-energieUri AG und vor allem auch den Stromkonsumenten im Grundversorgungsgebiet des EWA zu vermeiden?

Die Ankeraktionäre haben einen Aktionärsbindungsvertrag unterzeichnet, der das gemeinsame Verständnis zu «EWA-energieUri» und die Grundprinzipien der Zusammenarbeit regelt. Demnach ist EWA-energieUri ein selbstständiges, privatwirtschaftliches und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführtes Energieversorgungs- und Energiedienstleistungsunternehmen mit integriertem Geschäftsmodell und Sitz im Kanton Uri. Das Ziel von EWA-energieUri ist die nachhaltige Stärkung der Ertragskraft, wobei ein wesentlicher Schwerpunkt auf der Nutzung der erneuerbaren Energien und dem Ausbau von Arbeitsplätzen im Kanton Uri liegt.

Die Parteien haben das gemeinsame Verständnis, dass der Kanton keinen Beschlüssen zustimmen kann, die im Widerspruch stehen zu den Volksrechten, zur Rechtsordnung oder zu den Rechten des Landrats, sondern im Verwaltungsrat des Unternehmens bzw. an der Generalversammlung vielmehr im Sinne dieser Rechte und Beschlüsse handeln muss. Zudem ist den Parteien bekannt, dass der Kanton die Wohlfahrt aller zu fördern hat, er zur Wahrung der öffentlichen Gesamtinteressen und zur Verwirklichung der Grundrechte verpflichtet ist.

Der Kanton Uri, die übrigen Aktionäre und das Unternehmen EWA-energieUri können zum Teil unterschiedliche Interessen verfolgen. Interessenkonflikte lassen sich in dieser Konstellation nicht vermeiden. Aus diesem Grund ist es für den Kanton wichtig, im obersten Führungsorgan von EWA-energieUri vertreten zu sein. Der Kanton hat dabei zu berücksichtigen, dass er verschiedene Rollen wahrnimmt (u. a. Aktionär, Konzessionsgeber und Verantwortlicher für die kantonale Gesamtenergiestrategie) und die entsprechende Balance finden muss.

In Bezug auf mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Grundversorgung ist darauf hinzuweisen, dass diese bundesrechtlich reguliert ist. Weil EWA-energieUri verpflichtet ist, diese Vorgaben einzuhalten, kann sich daraus kein Konflikt mit den Interessen des Kantons ergeben.

5. *Wie begründet das Unternehmen EWA-energieUri AG, dass Frauen weder im Verwaltungsrat noch in der Geschäftsleitung vertreten sind und welche Massnahmen werden getroffen, um dies zu ändern?*

Die Verwaltungsräte von EWA-energieUri werden von den Aktionären, die gemäss Aktionärsbindungsvertrag Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat haben, zur Wahl vorgeschlagen. EWA-energieUri kann keinen Einfluss darauf nehmen, welche Personen die Aktionäre für den Verwaltungsrat empfehlen. Die Vertretungen des Kantons im Verwaltungsrat von EWA-energieUri sind Mitglieder des Regierungsrats. Sie werden kraft ihres Amtes in den Verwaltungsrat von EWA-energieUri delegiert und nicht aufgrund des Geschlechts.

EWA-energieUri setzt sich für die Gleichstellung von Frauen am Arbeitsplatz ein und fördert Frauen und Männer gleichermaßen. Bei der Besetzung von Führungspositionen, die oft einen Masterabschluss in technischer Fachrichtung sowie umfassende Erfahrung erfordern, ist zu beachten, dass die Auswahl an geeigneten Profilen von Frauen in unserer Region bisher sehr begrenzt und teilweise gar nicht vorhanden war. Dies ist namentlich auf die fachlichen Anforderungen (Studium der Ingenieurwissenschaften), den Standort des Unternehmens und die erforderliche Führungserfahrung zurückzuführen. Sehr viele Unternehmen ausserhalb des urbanen Gebiets sehen sich mit der gleichen Herausforderung konfrontiert.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Energie; Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.